

Platz- und Betriebsreglement

Ausgabe Version 14
Gültigkeit ab 1.1.2020



Golfpark Oberkirch
Genossenschaft Migros Luzern
Am Hofbach 1
6208 Oberkirch

1. Allgemeines

- 1.1 Das Platz- und Betriebsreglement ist für alle SpielerInnen und BesucherInnen des Golfpark Oberkirch verbindlich.

2. Spielsaison/Öffnungszeiten

- 2.1 Die Spielsaison ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2.2 Die Öffnungs- und Spielzeiten der Anlage richten sich nach den Jahreszeiten und der Witterung. Entscheide darüber werden jeweils von der Golfparkleitung getroffen.
2.3 Benützungseinschränkungen jeglicher Art werden durch die Golfparkleitung bestimmt.
2.4 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung jeglicher Art (Greenfee, Jahresgebühr, etc.), wenn die Anlage nicht oder nur beschränkt genützt werden kann.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Die Regeln und Etikette gemäss Hinweistafeln, Scorekarten sowie Info-Board sind von allen SpielerInnen und BesucherInnen zwingend einzuhalten.
3.2 Den Anweisungen des Golfpark-Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.
3.3 Auf der ganzen Anlage hat das Greenkeeping Vorrang.
3.4 Für Buchungen muss der entsprechende Zulassungs-Nachweis (Golflizenz) erbracht werden.

4. Zulassungsbedingungen

- 4.1 18-Loch Anlage
Das Spiel auf der 18-Loch Anlage ist nur mit einer gültigen Clubmitgliedschaft (Swiss Golf, Migros GolfCard, ASGI und ausländische Mitgliedschaft) möglich.
- Mitglieder eines Swiss Golf Clubs mit Handicap 54
- Mitglieder Migros GolfCard mit Handicap 54
- Mitglieder der Migros Golfclubs mit Handicap 54
- ASGI-Mitglieder mit Handicap 54
- Ausländische-Club Mitglieder mit Handicap 45
- 4.2 Front9/Back9 der 18-Loch Anlage
Für das Spiel auf den Front9/Back9 Löchern der 18-Loch Anlage wird eine gültige Clubmitgliedschaft (Swiss Golf, Migros GolfCard, ASGI und ausländische Mitgliedschaft) vorausgesetzt.
- Mitglieder eines Swiss Golf Clubs mit Handicap 54
- Mitglieder Migros GolfCard mit Handicap 54
- Mitglieder der Migros Golfclubs mit Handicap 54
- ASGI-Mitglieder mit Handicap 54
- Ausländische-Club Mitglieder mit Handicap 45
- 4.3 9-Loch Anlage Campus
- Platzerlaubnis (PE) der Migros Golfparks
- Platzreife/HCP 54; es wird keine Clubmitgliedschaft vorausgesetzt
- 4.4 Pitch & Putt Anlage
- Alle Interessierten sind zugelassen unter Einhaltung der Regeln
- Keine Golfkenntnisse/Golfausbildung erforderlich
- 4.5 Übungsanlage (Putting- und Pitching Green, Driving Range, Pitch & Putt Anlage)
- Alle Interessierten sind zugelassen unter Einhaltung der Regeln
- Die Driving Range Bälle sind Eigentum des Golfparks und dürfen strikte nur im Bereich der Übungsanlage verwendet werden.

5. Abschlagzeiten

- 5.1 Buchungen der Abschlagzeiten: Langfristige Buchungen (Vorreservierungen) sind frühestens 7 Tage im Voraus möglich. Sie sind persönlich und nicht übertragbar. Die Reservations-Zeitfenster für Clubmitglieder sowie deren Gäste (mind. 1 Jahreskarteninhaber/In pro Flight) auf der 18-Loch-Anlage am Wochenende und an lokalen Feiertagen gelten jeweils bis Donnerstag 18.00 Uhr. Danach können auch Gäste über dieses Zeitfenster verfügen.
- 5.2 JahreskarteninhaberInnen mit Option Migros Golf Pass (vgl. Pkt. 6.7) als Gast auf einer anderen Migros Golfanlage (gilt nicht für Heimanlage): Buchungen frühestens 4 Tage im Voraus möglich, wovon höchstens eine Buchung am Samstag, Sonntag oder Feiertag.
- 5.3 Jahreskarten-InhaberInnen: Maximal 2 langfristige Buchungen für die nächsten 7 Tage, wovon höchstens 1 Buchung am Samstag, Sonntag oder Feiertag auf der 18-Loch-Anlage, 2 Buchungen auf der 9-Loch-Anlage am selben Tag. Es gelten die offiziellen Feiertage am Ort des Golfparks.
- 5.4 Gäste/GreenfeespielerInnen: Je 1 Vorbuchung für die 18-Loch Anlage oder 2 Buchungen für die 9-Loch-Anlage am selben Tag.
- 5.5 Kurzfristige Buchungen für Jahreskarten-InhaberInnen und Gäste: Zusätzlich zu den langfristigen Buchungen sind kurzfristige Buchungen am selben Tag auf allen Anlagen möglich.
- 5.6 Anmeldung bei Turnieren: Die Turnieranmeldung gilt als verbindliche und nicht langfristige Buchung. Bei Absage nach Turnieranmeldefrist (gemäss Turnierausschreibung) sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen

- wird die Greenfee- und Matchfeegebühr in Rechnung gestellt. Als Ausnahme gilt das Vorweisen eines Arzzeugnisses innerhalb der Frist von 5 Tagen. Bei wiederholter Absage nach Turnierabmeldefrist oder Wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen wird zusätzlich eine einmonatige Turniersperre erteilt.
- 5.7 Gebuchte Abschlagszeiten: Gebuchte Abschlagszeiten müssen bei Verhinderung mindestens 4 Betriebsstunden vor der T-time abgemeldet werden. Nicht abgemeldete Abschlagszeiten von Gästen werden verrechnet, Jahreskarten-InhaberInnen werden sanktioniert. Dreimaliges Nichterscheinen ohne Abmeldung hat zur Folge, dass während einem Monat keine verbindlichen Buchungen für JahreskarteninhaberInnen sowie Gästen vorgenommen werden können.
- 5.8 Bei Online Buchungen: Verstösse gegen das Buchungsreglement, wie z.B. buchen falscher Namen etc., werden sanktioniert.
- 5.9 Bei Online Buchungen werden Ihre im Heimclub gespeicherten persönlichen Daten übernommen und können für Marketingzwecke des Golfpark Oberkirch verwendet werden.

6. Abgabe von Jahreskarten/Club-Mitgliedschaft

- 6.1 Die Golfparkleitung bestimmt die Anzahl der Jahreskarten.
- 6.2 Mitgliedschaften im GC Oberkirch sind nur mit Jahreskarten A und B möglich. Für den Bezug der Jahreskarte A ist die Clubmitgliedschaft zwingend, für die Jahreskarte B ist die Clubmitgliedschaft fakultativ.
- 6.2 Ohne schriftliche Kündigung bis am 30. November wird die Jahreskarte automatisch um ein Jahr verlängert. Nach diesem Termin wird der volle Jahreskartenbeitrag fällig.
- 6.3 Bei freiwerdender Kapazität der entsprechenden Kategorie werden Jahreskarten-InhaberInnen beim Wechsel in eine tiefere Jahreskarten-Kategorie mit Priorität berücksichtigt, sofern ein Antrag bis 30. November des Vorjahres schriftlich vorliegt.
- 6.4 Die Jahreskarte ist persönlich und nicht übertragbar.
- 6.5 Ein Missbrauch der Jahreskarte wird gemäss Ziffer 9 sanktioniert.
- 6.6 Sämtliche Mitglieder des GC Oberkirch mit Jahreskarten (ohne Option Migros Golf Pass) erhalten auf den übrigen Migros Golfanlagen einen Rabatt analog dem Greenfeepreis für Migros GolfCard-Inhaber (Mo-So/Mo-Fr), sofern die Zulassungsbedingungen des entsprechenden Golfparks erfüllt sind. Für Spezialangebote wie beispielsweise Open End Tarife oder Wintergreen-Preise werden keine Preisreduktionen gewährt. Der Preis für die Junioren-Greenfee beträgt unabhängig von der Clubzugehörigkeit national 50% Rabatt.
- 6.7 Für die Mitglieder des GC Oberkirch (ausgenommen Junioren bis 18 Jahre) besteht die Möglichkeit, zu einem Aufpreis von CHF 200.00 einen Migros Golf Pass zu erwerben. Dieser berechtigt zum Gratisspiel auf allen Migros-Golfanlagen, analog dem Buchungsrecht gem. Pkt 5.2. Eine Ausnahme bildet ein reduziertes Gratisspiel von 10x jährlich im Golfpark Holzhäusern.

7. Annullierungskostenschutz / Sistierungen Jahreskarte

- 7.1 Es besteht die Möglichkeit, die Jahreskarte gegen eine Gebühr von 2,6 % des Jahreskartenbeitrages bei der europäischen Reiseversicherung (ERV) zu versichern. Dadurch wird der Annullierungskosten-Schutz erlangt und die Kosten für die bereits beglichene Jahreskarten-Gebühr werden in folgenden Fällen übernommen: Krankheit, Verletzung, Wechsel des Arbeitsortes, unverschuldete Kündigung. Details und weitere Informationen finden Sie unter www.erv.ch/mgolf
- 7.2 Beim Abschluss eines Annullierungskostenschutzes bei der ERV geht der Kunde eine vertragliche Beziehung mit der ERV ein. Jegliche Ansprüche müssen bei der ERV und nicht beim Golfpark Oberkirch geltend gemacht werden.
- 7.3 Nutzungsverbot der Anlage: Während der Dauer, in der ein Annullierungskostenschutz in Anspruch genommen wird, darf keine Golfanlage genutzt werden – auch nicht gegen Bezahlung der Greenfeegebühr.
- 7.4 Während der Dauer, in der ein Annullierungskostenschutz in Anspruch genommen wird, wird die Swiss GolfCard (Spiellizenz) durch den Golfpark blockiert. Der Golfpark muss über den in Anspruch genommenen Annullierungskostenschutz zwingend informiert werden.
- 7.5 Eine Sistierung der Jahreskarte ist nicht möglich. Ohne Abschluss des Annullierungskostenschutzes können keine Ansprüche auf Rückvergütung der Jahreskartengebühr geltend gemacht werden.

8. Bild- und Tonrecht

- 8.1 Alle Personen, die das Golfpark Gelände betreten, anerkennen und willigen ein, dass von ihnen durch die Golfparkbetreiberin oder deren Beauftragte unentgeltlich Bild- und Tonaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Golfparkbetreiberin oder Dritte zwecks Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen zukünftigen Medien unentgeltlich verwendet werden können. Bei Aufnahmen, bei denen der Fokus auf einzelnen Personen liegt, haben diese Personen jederzeit das Recht und die Möglichkeit, den Foto- oder Videografen darauf hinzuweisen, dass sie nicht aufgenommen werden wollen. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht beachtet werden, werden wir bei entsprechender Nachricht, nachträglich eine Veröffentlichung durch uns und unsere Dienstleister unterbinden.
- 8.2 Bild- und Tonaufnahmen durch Besucher sind nur für private Zwecke erlaubt. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Migros Golfpark Oberkirch.

9. Passivmitgliedschaft

- 9.1 Für die Mitglieder des GC Oberkirch besteht die Möglichkeit einer Passivmitgliedschaft. Die Mindestlaufzeit der Passivmitgliedschaft beträgt 3 Jahre.
- 9.2 Bedingungen und Voraussetzungen:
- a) Die Club-Passivgebühr beträgt CHF 135.00/Kalenderjahr
 - b) Die Club-Eintrittsgebühr (a fond perdu) bleibt während dieser Zeit bestehen- bzw. muss nicht ein zweites Mal bezahlt werden
 - c) Bei der Reaktivierung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft – ungeachtet der kontingentierten Clubplätze – hat das Clubmitglied ein Anrecht auf eine entsprechende Jahreskarte
 - d) Während der Passivmitgliedschaft darf die Golfanlage gegen Bezahlung der Greenfee-Gebühr genutzt werden. Eine HCP Verwaltung wird vorausgesetzt. Im Weiteren gelten die Statuten/Richtlinien des GC Oberkirch für Passivmitglieder
- 9.3 Eine Reaktivierung der Passivmitgliedschaft vor dem Ablauf der Mindestlaufzeit von 3 Jahren ist nicht möglich.

10. Sanktionen

- 10.1 Wer gegen das Platz- und Betriebsreglement, gegen die Regel oder Etikette verstösst oder den Anweisungen der Golfpark-Mitarbeitenden nicht Folge leistet, kann von der Leitung des Golfparks für eine bestimmte Zeit von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.
- 10.2 Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegendem Verstoß kann ein Ausschluss auf unbestimmte Zeit erfolgen.
- 10.3 Für Jahreskarten-InhaberInnen oder Clubmitglieder besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

11. Ordnung und Sauberkeit

- 11.1 Sämtliche Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Alle BenutzerInnen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sowie Verschmutzungen, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des/der Benützers/in zurückzuführen sind, werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 11.2 Bekleidung: Bei der Benützung aller Golfanlagen sind die Kleidervorschriften des Golfparks zu beachten.

12. Caddies

- 12.1 Begleitpersonen (Caddies) sind auf den Anlagen nicht zugelassen.
- 12.2 Als Ausnahmen gelten ASG-Turniere, bei denen eine versierte Begleitung vorgesehen ist sowie bei schwacher Belegung und in Absprache inkl. Begleitschreiben mit dem Sekretariat an Werktagen. Generell sind keine Caddies an Wochenenden und Feiertagen zugelassen.

13. Hunde

- 13.1 Das Mitführen von Hunden ist auf der gesamten Spielanlage (vgl. Punkt 14) untersagt.
- 13.2 Im Restaurant sowie auf den öffentlichen Spazier- und Wanderwegen sind die Hunde immer an der Leine zu führen.

14. Haftung

- 14.1 Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Abschluss ausreichender Versicherungen ist Sache des Benutzers bzw. der Benutzerin. Der Golfpark Oberkirch der Genossenschaft Migros Luzern lehnt jede Haftung ab. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Änderungen des Reglements bleiben vorbehalten und werden auf der Website sowie am Anschlagbrett rechtzeitig bekannt gegeben.

Oberkirch, Oktober 2019

Marco Popp
Leitung Golfpark Oberkirch

Simone Murer Schmidiger
Stv. Leitung Golfpark Oberkirch